

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative “Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt”.

Musterstellungnahme der Umweltallianz

1. Grundsätzliche Würdigung

Die Umweltallianz begrüsst im Grundsatz den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates, den dieser der zweiten Konzernverantwortungsinitiative gegenüberstellt. Der Bundesrat anerkennt damit den Handlungsbedarf im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung wie auch den Rückstand der Schweiz gegenüber internationalen Entwicklungen, die namentlich in der EU in den letzten Jahren stattgefunden haben. Aus Sicht der Umweltallianz markiert die Vorlage mit der Einführung von umfassenderen Pflichten bezüglich nachhaltiger Unternehmensführung einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Menschenrechten und Umweltstandards sowie zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit. Gleichzeitig weist die Vorlage aber noch verschiedene Schwachstellen und Lücken auf, die es bei der Überarbeitung des Entwurfs nachzubessern gilt.

In der Stossrichtung unterstützen wir insbesondere folgende Elemente des Gegenvorschlages:

- die Schaffung eines neuen Spezialgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG);
- die Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Grossunternehmen gemäss einem umfassenden und risikobasierten Ansatz;
- die klare Regelung der Haftung für Unternehmen, die den Sorgfaltspflichten unterliegen, wobei wir die erste Variante («spezifische Verschuldungshaftung für Konzerne und deren Tochterfirmen für Schäden im Ausland nach Verletzung der Sorgfaltspflichten) bevorzugen;
- die Einführung einer externen Prüfung mit begrenzter Sicherheit («limited assurance») für Nachhaltigkeitsberichte, d.h. die Verpflichtung für betroffene Unternehmen, ihren jährlichen Nachhaltigkeitsbericht durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen prüfen zu lassen;
- die Einrichtung einer staatlichen Aufsicht zur Durchsetzung der Vorgaben inkl. der Kompetenz zur Ergreifung von Verwaltungsanktionen sowie zur Verhängung von Bussen.

Aus einer Umweltsicht sehen wir dagegen folgende Punkte besonders kritisch:

- die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf grosse Unternehmen (ab 1000 Vollzeitäquivalente), was dazu führen würde, dass nur noch etwa halb so viele Unternehmen wie heute – nämlich schätzungsweise rund 100 – jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen müssten. Kleinere Unternehmen, welche bisher nach Art. 964b OR aufgrund ihrer Börsennotierung zur Berichterstattung verpflichtet waren, wären hingegen künftig davon befreit;
- den Verzicht auf die Erstellung und Umsetzung von Klimatransitionsplänen;

- die ungenügende gesetzliche Absicherung und Präzisierung der inhaltlichen Anforderungen an eine standardisierte und ganzheitliche Nachhaltigkeitsberichterstattung.

2. Anträge

Unsere nachfolgenden Anträge beziehen sich in Übereinstimmung mit den genannten Kritikpunkten **vorwiegend auf Umweltaspekte**, wofür sich die Umweltallianz als kompetent und zuständig erachtet. Für alle übrigen Inhalte der Vorlage – etwa was die Sorgfaltspflicht, das Haftungsregime oder die Aufsicht angeht – verweisen wir auf die entsprechenden Anträge der Koalition für Konzernverantwortung, die wir ebenfalls unterstützen.

Wir beantragen:

1. **eine Senkung der Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**, damit künftig mindestens ebenso viele Unternehmen wie gemäss dem geltenden Schweizer Recht berichtspflichtig sind. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs würde nicht nur ein falsches Signal an all jene Unternehmen senden, die sich heute ehrlich darum bemühen, Nachhaltigkeit zu einem integralen Bestandteil ihres Geschäftsmodells zu machen. Eine starke Erhöhung der Schwellenwerte gemäss Vorlage würde auch dazu führen, dass künftig deutlich weniger gesicherte Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen zur Verfügung stünden, was für zahlreiche Nutzende dieser Informationen wie Businesspartner und Kund:innen, Finanzmarktakteure, Behörden, Wissenschaft und Zivilgesellschaftsorganisationen höchst problematisch wäre.
2. **die Einführung eines freiwilligen Reporting-Standards für nicht-berichtspflichtige Unternehmen**, speziell KMUs, analog zum Vorgehen in der EU (Voluntary Sustainability Standard for SMEs; VSME).
3. **die gesetzliche Verankerung standardisierter offenzulegender Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** unter spezieller Berücksichtigung der engen Abhängigkeit und Wechselwirkung zwischen Klima und Biodiversität. Konkret hat dies folgende Anträge zur Folge:
 - **Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 2:** *«Er behandelt folgende Themen und wo sinnvoll deren Wechselwirkungen:»* Begründung: Die im Erläuterungsbericht (Seite 55) genannten Umweltfaktoren, über die zu berichten ist, sind für sich genommen zutreffend und relevant. Die isolierte Darstellung unterschlägt jedoch die innerhalb der Natur vorkommenden Wechselwirkungen und den menschlichen Einfluss darauf.
 - **Änderungsantrag zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a:** *«Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und auf die Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sowie in Bezug auf die nationalen und globalen Biodiversitätsziele.»* Begründung: Der hier zitierte Artikel 3 KIG ist vollständig

wiederzugeben, was die Anpassung an den Klimawandel miteinschliesst. Aufgrund ihrer herausragenden normativen Bedeutung für die Schweiz sind zudem die nationalen und internationalen Biodiversitätsziele zu nennen.

- **Änderungsantrag im erläuternden Bericht zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a:** Zu den unter den Umweltfaktoren offenzulegenden Angaben gehören gemäss erläuterndem Bericht (Seite 55) u.a. die «Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas». Wir unterstützen diese Vorgabe ausdrücklich, erachten sie aber in ihrer jetzigen Form als zu wenig wirkungsorientiert, da die Beschreibung der Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen per se noch keine Handlung nach sich ziehen muss. Wir beantragen daher die folgende Ergänzung: *«... einschliesslich der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas sowie deren Reduktion.»*
- **Änderungsantrag im erläuternden Bericht zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a:** Das Bundesamt für Umwelt hat im März 2026 eine neue Vollzugshilfe zur Beurteilung klimabezogener Angaben im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) veröffentlicht.¹ Indem die Vollzugshilfe die Verwendung klimabezogener Begriffe wie «CO₂-neutral» klärt und allgemeine Anforderungen an den Nachweis klimabezogener Begriffe definiert, ist sie speziell für Unternehmen und Beratungsfirmen, die klimabezogene kommerzielle Kommunikation betreiben, hochrelevant. Wir beantragen daher im Interesse einer einheitlichen Rechtsauslegung und -praxis, sie im erläuternden Bericht explizit zu erwähnen.
- **Änderungsantrag im erläuternden Bericht zu Art. 11 Abs. 3 Bst. a:** Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie, dritter Punkt: *«zu der Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind (Klimatransitionsplan)»*. Begründung: Inhaltlich entsprechen die geforderten Angaben genau dem, was ein Klimatransitionsplan beinhaltet. Eine entsprechende Präzisierung fördert ein einheitliches Verständnis seitens der berichtspflichtigen Unternehmen diesbezüglich.

4. den Bundesrat zu prüfen, wie die Inhalte und Forderungen der Finanzplatz-Initiative in den vorliegenden indirekten Gegenvorschlag integriert werden könnten. Trotz je spezifischer Eigenheiten weisen die Finanzplatz-Initiative und die zweite Konzernverantwortungsinitiative in puncto Zielsetzungen und Inhalte deutliche Parallelen auf, die eine gesamtheitliche Betrachtung der beiden Initiativen nahelegen. Wir beantragen daher, dass das EJPD in Zusammenarbeit mit dem EFD diese Möglichkeit prüft.

¹ [Klimabezogene Angaben – neue Vollzugshilfe schafft Rechtsicherheit](#)

3. Fazit

Die Vorlage markiert insgesamt einen wichtigen, überfälligen Schritt in Richtung einer stärkeren Regulierung nachhaltiger Unternehmensführung ist, weshalb wir uns im Grundsatz dafür aussprechen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Absicht des Bundesrates, ein Regelwerk zu schaffen, das nicht über das europäische Regulierungsniveau hinausgeht, teilweise zu Lösungsvorschlägen führt, die in der Substanz wenig überzeugen. So macht etwa eine 1:1-Übernahme der in der EU neu geltenden Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus einer Wirkungsperspektive keinen Sinn und beraubt die Schweiz einer wichtigen Möglichkeit, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung objektiv und bedarfsgerecht festzulegen.